



Amt der Wiener Landesregierung

Dienststelle: Magistratsdirektion  
Geschäftsbereich Recht  
Verfassungsdienst und  
EU-Angelegenheiten

Adresse: 1082 Wien, Rathaus  
Telefon: 4000-82348  
Telefax: 4000-99-82310  
e-mail: post@mdv.magwien.gv.at  
DVR: 0000191

MD-VD - 225/05

Wien, 28. Februar 2005

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Elektrizitätswirtschafts- und  
-organisationsgesetz geändert wird;  
Begutachtung;  
Stellungnahme

zu GZ BMWA-551.100/0009-IV/1/2005

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 27. Jänner 2005 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird, nimmt das Land Wien nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf bildet die Nachfolgeregelung für die Teile des Verrechnungsstellengesetzes, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 10. März 2004, Zl. G 140, 141/03, aufgehoben wurden. Durch die Aufhebung treten

die entsprechenden Paragraphen des Verrechnungsstellengesetzes mit 30. Juni 2005 außer Kraft.

Da nicht auszuschließen ist, dass die Ausführungsgesetze der Länder bis zu diesem Zeitpunkt nicht erlassen werden können, wäre es empfehlenswert, diesem Umstand durch eine Änderung der Übergangsbestimmungen Rechnung zu tragen.

Zu § 22 Abs. 6:

Die Novelle sieht vor, dass der Bilanzgruppenkoordinator vom Regelzonenführer zu benennen ist. Die Benennung ist der Behörde anzuzeigen. Erfüllt das benannte Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben nicht, hat die Behörde innerhalb von 6 Monaten einen negativen Feststellungsbescheid zu erlassen sowie von Amts wegen eine geeignete Person auszuwählen und mit den Aufgaben des Bilanzgruppenkoordinators zu betrauen.

Gesetzlich nicht vorgesehen ist hingegen, dass einem einmal benannten Unternehmen - bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen - die Berechtigung zu einem späteren Zeitpunkt entzogen werden kann. Eine diesbezügliche Regelung sollte ins Gesetz aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang wäre auch eine begriffliche Klarstellung des Verrechnungsstellengesetzes hinsichtlich der Regelungen über eine „Konzessionsentziehung“ zu überdenken, da es nach der gegenständlichen Novelle keine Konzessionserteilung mehr gibt.

Weiters ist aus dem vorliegenden Entwurf nicht ersichtlich, ab welchem Zeitpunkt die Tätigkeit des Bilanzgruppenkoordinators ausgeübt werden darf. So wird nach § 22 Abs. 6 das Recht zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators mit der Anzeige erworben. Diese Regelung steht in Widerspruch zu § 22 Abs. 7, wonach der Bilanzgruppenkoordinator erst dann berechtigt ist, die Tätigkeit auszuüben, wenn in-

nerhalb von sechs Monaten kein Feststellungsbescheid erlassen wird und keine Landesregierung einen Antrag nach Art. 15 Abs. 7 B-VG stellt bzw. zu § 68b Abs. 3, wonach der Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig ausüben darf, sofern bis zum 1. Juli 2005 die Frist von 6 Monaten gemäß § 22 Abs. 7 nicht abgelaufen ist.

Zuletzt wird auf folgende textliche Unstimmigkeiten hingewiesen:

Zu § 22 Abs. 3 bis 6:

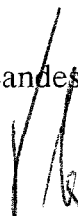
In § 22 Abs. 3 Z 3 bis 7 sollte klargestellt werden, ob sich die einzelnen Bestimmungen jeweils auf den gesamten Vorstand, auf den Vorsitzenden oder auf die einzelnen Vorstandsmitglieder beziehen.

Insbesondere bei den Formulierungen in Z 4 („der Vorstand ... geeignet sind ... Erfahrungen haben“) und Z 7 („Hauptverwaltung des Bilanzgruppenkoordinators ... und die Bilanzgruppenkoordinatoren ... verfügen“) dürfte ein redaktionelles Versehen unterlaufen sein.

Auch wäre in § 22 Abs. 6 letzter Satz („... in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone liegt“) das Wort „sich“ zu streichen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peter Krasa  
Senatsrat

Mag. Andreas Trenner